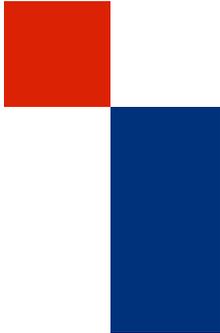


3.5.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Kirchliche Hochschule Wuppertal

Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule
Wuppertal vom 17. November 2005 in der
Fassung vom 1. Januar 2022

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung hat in der Sitzung am 28. April 2022 den Dritten Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 beschlossen. Zur näheren Information der Landessynode ist die Vorlage für die Sitzung der Kirchenleitung vom 28. April 2022 als Anlage beigefügt.

Zur Zeit werden die Originale ausgefertigt und die Unterschriften eingeholt. Das unterschriebene Exemplar wird nachgereicht.

Die Kirchenleitung bittet die Landessynode, dem Kirchenvertrag zuzustimmen und das anliegende Kirchengesetz zu beschließen.

Das Verfahren ist mit der Evangelischen Kirche im Rheinland abgestimmt, auch die Evangelische Kirche im Rheinland wird dem Kirchenvertrag durch Kirchengesetz zustimmen. Die Wirksamkeit des Kirchenvertrages kann dann mit der letzten Zustimmung eintreten.

Beschlussvorschlag:

„Das Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird beschlossen.“

Vorlage für die Sitzung
des Landeskirchenamtes am 19. April 2022
der Kirchenleitung am 27./28. April 2022 TOP

zur Information

zur Beratung

zur Entscheidung

Betreff: Kirchliche Hochschule Wuppertal
Dritter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die
Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der
Fassung vom 1. Januar 2022

Bearbeiter/in: Landeskirchenrat Dr. Heinrich
Landeskirchenrat Dr. Döhling

Zeitbedarf: 15 Min.

**Bisher in dieser Sache
vorgelegtes Material:**

Informationsvorlage für die Sitzung der Kirchenleitung im
August 2021
Vorlage für die Sitzung der Kirchenleitung im Oktober 2021 zur
Ersten und Zweiten Änderung des Kirchenvertrages

Beschlussvorschlag: Das Landeskirchenamt empfiehlt der Kirchenleitung zu beschließen:
Dem Abschluss des Dritten Kirchenvertrages zur Änderung des
"Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17.
November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022" wird zugestimmt.
Der hierzu beigefügte Entwurf des Vertragsgesetzes soll der
Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Kirchenleitung beschließt:
Dem Abschluss des Dritten Kirchenvertrages zur Änderung des
"Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17.
November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022" wird zugestimmt.
Der hierzu beigefügte Entwurf des Vertragsgesetzes soll der
Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Anlage/n: Anlage 1: Entwurf des Dritten Kirchenvertrages zur Änderung des
Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17.
November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022
Anlage 2: Entwurf des Vertragsgesetzes

Kosten: Bis zum 31.12.2025 jährlich 750.000 Euro für die Rest-Kirchliche Hochschule Wuppertal

Begründungen/Erläuterungen:

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie), im folgenden „KiHo“ wurde durch Kirchenvertrag vom 17. November 2005 zum 1. Januar 2007 als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Vertragspartner waren ursprünglich die Ev. Kirche im Rheinland (EKiR), die Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) und die Stiftung Anstalt Bethel.

Es wurden bereits zwei Kirchenverträge zur Änderung des Errichtungsvertrages der KiHo geschlossen:

1. Der Erste Kirchenvertrag mit den folgenden Inhalten:
 - Die Stiftung Bethel scheidet mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Vertragspartner aus dem Kirchenvertrag aus.
 - Das IDM wird bei der KiHo eingestellt und mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 auf die EKvW übertragen (Anmerkung: durch diese „juristische Sekunde“ wird die EKvW zum Gewährleister, im Besonderen für die Sicherung des Besitzstandes der Mitarbeitenden).
 - Die weiteren Einzelheiten zur Fortführung der Trägerschaft für die KiHo werden im Zweiten Kirchenvertrag zwischen den beiden verbleibenden Trägern, der EKiR und der EKvW, geregelt.

2. Der Zweite Kirchenvertrag, mit dem im Detail der bisherige Errichtungsvertrag überarbeitet wird für die weitere Trägerschaft der Kirchlichen Hochschule Wuppertal (Bethel mit Erstem Kirchenänderungsvertrag entfallen) durch die EKiR und die EKvW. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Synopse und dem Sideletter.

Nunmehr sollen durch den Dritten Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages die Verwaltungsleistungen, die durch das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland erbracht werden, konkretisiert werden. Der bisherige Servicevertrag der Evangelischen Kirche im Rheinland mit der Kirchlichen Hochschule wird von ihnen aufgehoben. Die Kostenerstattung von Verwaltungsleistungen des Landeskirchenamtes der EKiR erfolgt zukünftig unmittelbar auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 des Kirchenvertrages. Damit und durch den Beschluss des Vertrages als Gesetz durch die Landessynoden soll die Umsatzsteuerfreiheit für die Verwaltungsleistungen erreicht werden.

Daraus ergibt sich die folgende synoptische Darstellung der Änderungen:

Aktuelle Version	Neue Version
§ 14 Finanzierung durch die Träger	§ 14 Finanzierung durch die Träger
(3) Die Verwaltung der Kirchlichen Hochschule erfolgt durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland gegen Erstattung der entstehenden Kosten.	(3) Die Verwaltung der Kirchlichen Hochschule erfolgt <u>für die folgenden Bereiche</u> durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland gegen Erstattung der entstehenden Kosten:

	<p><u>1. Internes und externes Rechnungswesen (Haushalt, Finanzierung und Investition, Buchhaltung, Jahresabschluss)</u></p> <p><u>2. Personalangelegenheiten (Arbeits-/Dienstrechtliche Fragen, Zahlbarmachung)</u></p> <p><u>3. Geschäftsführung, Unterstützung des Rektorats</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Er wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht. Der zweite Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Träger veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Er wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht. Der zweite Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Träger veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. <u>Der Dritte Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Träger veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</u></p>

Durch Beschlussfassung der Landessynoden der Träger wird der Kirchenvertrag (zwischen zwei Körperschaften mit Gesetzgebungskompetenz) durch Vertragsgesetze in die kirchliche Gesetzgebung übernommen und damit die Umsatzsteuerfreiheit ab 2023 erreicht.

In Vertretung
gez. Dr. Thomas Heinrich
Landeskirchenrat

In Vertretung
gez. Dr. Jan-Dirk Döhling
Landeskirchenrat

Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)¹

Vom 17. November 2005

(KABl. 2006 S. 4)

Inhaltsübersicht

I. Errichtung und Auftrag

- § 1 Errichtung
- § 2 Auftrag
- § 3 Gleichwertigkeit

II. Rechtsstellung und Sitz

- § 4 Rechtsstellung
- § 5 Arbeitsbereiche
- § 6 Recht auf Selbstverwaltung

III. Das Kuratorium

- § 7 Aufgaben des Kuratoriums
- § 8 Mitglieder des Kuratoriums
- § 9 Sitzungen
- § 10 Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

IV. Aufsicht

- § 11 Rechts- und Fachaufsicht
- § 12 Ausübung der sich auf Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten

V. Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen

- § 13 Einrichtungen

VI. Kosten

¹ Aufgrund des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 (KABl. I 2021 Beitrags-Nr. 106 S. 244) ist dieser Vertrag zu archivieren.

§ 14 Finanzierung durch die Träger

§ 15 Überlassungsverträge

§ 16 Haushaltsplan

VII. Schlussbestimmungen

§ 17 Ausführungsbestimmungen

§ 18 Änderungen und Kündigung des Kirchenvertrages

§ 19 Übergangsvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirche im Rheinland,
vertreten durch die Kirchenleitung,
und
Die Evangelische Kirche von Westfalen,
vertreten durch die Kirchenleitung,
und
Die Stiftung Anstalt Bethel,
vertreten durch den Vorstand,
schließen nachstehenden Vertrag:

Präambel

¹Im Spannungsfeld von wissenschaftlicher Freiheit und evangelischem Bekenntnis betreiben die Kirchlichen Hochschulen Theologie im Auftrag der Kirche und nehmen damit eine notwendige Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

²Sie sind staatlich anerkannte wissenschaftliche Einrichtungen mit Promotions- und Habilitationsrecht.

³In Verpflichtung gegenüber den Entstehungsgeschichten der Kirchlichen Hochschulen Bethel und Wuppertal schließen die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch die Kirchenleitung, die Evangelische Kirche von Westfalen, vertreten durch die Kirchenleitung, und die Stiftung Anstalt Bethel, vertreten durch den Vorstand, nachstehenden Vertrag:

I. Errichtung und Auftrag

§ 1

Errichtung

¹Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Stiftung Anstalt Bethel – im Folgenden "Träger" genannt.

²Sie wird als Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchlichen Hochschule Wuppertal und der Kirchlichen Hochschule Bethel mit Wirkung vom 01.01.2007 errichtet.

§ 2**Auftrag**

1Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) dient dem Studium, der Lehre und der Forschung der Evangelischen Theologie. 2Sie betreibt zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudien-gangs.

§ 3**Gleichwertigkeit**

Die Träger gewährleisten, dass das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebots mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen gleichwertig sind.

II. Rechtsstellung und Sitz**§ 4****Rechtsstellung**

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 5**Arbeitsbereiche**

1Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) hat Arbeitsbereiche mit je unterschiedlichen Schwerpunkten in Wuppertal und Bethel. 2In Wuppertal liegt der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Theologie in der Pfarramtsausbildung, in Bethel in der diakoniewissenschaftlichen Ausbildung.

3Der Sitz der Hochschule ist in Wuppertal.

§ 6**Recht auf Selbstverwaltung**

1Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen dieses Vertrages. 2Sie gibt sich eine Grundordnung, die der Genehmigung der Träger bedarf.

3Die darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsnormen beschließt die Hochschule durch Satzungen und Ordnungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.

III. Das Kuratorium

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium trägt Sorge, dass die Aufgabenstellung gemäß § 2 dieses Vertrages gewahrt bleibt und dass die Organe, Gremien, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bei der Erfüllung dieser Aufgabe mitwirken und das evangelische Selbstverständnis der Hochschule achten.

(2) ¹Das Kuratorium entscheidet über die Berufung sowie Ernennung, Entlassung, zur Ruhesetzung, Versetzung und über entsprechende Maßnahmen im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei den Lehrenden. ²Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ist die Zustimmung der Träger einzuholen.

(3) ¹Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan fest und nimmt die Jahresrechnungen ab. ²Es veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. ³Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle.

(4) Der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen:

1. die von den Organen verabschiedeten Satzungen sowie die Grundordnung;
2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
3. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme fremder Verbindlichkeiten;
4. Änderungen der Arbeitsbereiche.

(5) Das Kuratorium bestätigt die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorin oder den Prorektor.

(6) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des Kirchendisziplinarrechts.

§ 8

Mitglieder des Kuratoriums

¹Mitglieder des Kuratoriums sind:

- fünf Vertreterinnen / Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- drei Vertreterinnen / Vertreter der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- eine Vertreterin/ ein Vertreter der Stiftung Anstalt Bethel,
- eine Vertreterin / ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland.

²Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.

³Das Kuratorium kann bis zu fünf weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

⁴Darunter soll jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelisch-theologischen

Fakultäten, der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe und der Augustana-Hochschule Neuendettelsau sein.

(4) ¹Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. ²Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.

(5) ¹Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. ⁴Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist. ⁵Die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen können ihr Stimmrecht jeweils untereinander übertragen.

(6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Sitzungen

(1) ¹Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. ²Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder das Rektorat es schriftlich verlangen, ist es zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, es sei denn, dass das Kuratorium im Einzelfall anders beschließt.

§ 10

Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

(1) ¹Das Kuratorium wählt abwechselnd aus den Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Evangelischen Kirche von Westfalen die oder den Vorsitzenden. ²Das Kuratorium wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern der Träger die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. ³Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen verschiedenen Trägern angehören. ⁴Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁵Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter führt die Geschäfte des Kuratoriums und leitet die Sitzungen. ²Sie oder er vertritt das Kuratorium innerhalb der Hochschule und zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Hochschule gegenüber den Trägern.

(3) ¹Dringlichkeitsentscheidungen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter treffen. ²Diese Entscheidungen sind im Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. ³Es kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schutzwürdige Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

IV. Aufsicht

§ 11

Rechts- und Fachaufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Hochschule üben die Träger gemeinsam aus.
- (2) Die Aufsicht ist Rechts- und Fachaufsicht in den Angelegenheiten des Personalwesens, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens.
- (3) Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

§ 12

Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten

Die Träger können die Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen, soweit sie im Einzelfall nichts anderes bestimmen.

V. Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen

§ 13

Einrichtungen

1Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) unterhält wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen. 2Für diese gelten entsprechende Ordnungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.

VI. Kosten

§ 14

Finanzierung durch die Träger

- (1) Die zur Unterhaltung der Hochschule erforderlichen, durch Eigeneinnahmen nicht gedeckten Kosten werden von den Trägern gemeinsam aufgebracht.
- (2) Soweit durch gesonderte Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, trägt die Kostentragungspflicht für die Evangelische Kirche im Rheinland 66 %, die Evangelische Kirche von Westfalen 30 % und die Stiftung Anstalt Bethel 4 % der vorgenannten Kosten.

§ 15**Überlassungsverträge**

- (1) Die für den Betrieb der Hochschule erforderlichen Einrichtungen und Grundstücke werden von den Trägern durch gesonderte Überlassungsverträge zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit bereits Überlassungsverträge geschlossen wurden, bleiben diese unberührt.

§ 16**Haushaltsplan**

1Der Haushaltsplan unterliegt der Genehmigung der Träger. 2Die Jahresrechnung wird den Trägern zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

VII. Schlussbestimmungen**§ 17****Ausführungsbestimmungen**

Die Träger können die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 18**Änderungen und Kündigung des Kirchenvertrages**

1Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages beschließen die Träger nach Anhörung des Kuratoriums.

2Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, werden die Vertragschließenden in Fühlung bleiben. 3Sie werden in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen. 4Falls sich die Grundlage für die Zusammenführung der beiden Hochschulen ändern sollte und hierdurch die Durchführung dieses Vertrages berührt wird, werden die Vertragschließenden mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung Verhandlungen über eine Anpassung oder Aufhebung dieses Vertrages führen.

§ 19**Übergangsvorschriften**

1Bis zur Neuwahl der Organe und Gremien nehmen die vorhandenen Organe und Gremien ihre Funktion nach bisherigem Recht wahr. 2Notwendig werdende Neuwahlen für ausscheidende Mitglieder nach der bisherigen Wahlordnung bleiben unberührt.

³Die Ordnungen der Kirchlichen Hochschulen Wuppertal und Bethel bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

§ 20

Inkrafttreten

¹Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. ²Er wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht.

**Erster Kirchenvertrag zur
Änderung des Kirchenvertrages
über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel
(Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005**

Vom 7. Oktober 2021 / 28. Oktober 2021 / 2. November 2021

Der Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 (EKiR: KABl. 2006 S. 38 / EkvW: KABl. 2006 S. 4) wird durch den nachfolgenden Vertrag (Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 7. Oktober 2021, Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 2021, Beschluss des Vorstandes der Stiftung Bethel vom 2. November 2021) geändert:

Die Evangelische Kirche im Rheinland,
vertreten durch die Kirchenleitung,
und
Die Evangelische Kirche von Westfalen,
vertreten durch die Kirchenleitung,
und
Die Stiftung Bethel (Rechtsnachfolge für die Stiftung Anstalt Bethel),
vertreten durch den Vorstand,

schließen nachstehenden ersten Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005:

**§ 1
Träger der Hochschule**

(1) Die Stiftung Bethel scheidet als Träger der Hochschule mit Wirkung zum 1. Januar 2022 aus.

(2) Der Arbeitsbereich nach § 5 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 in Bethel mit dem Schwerpunkt in der diakoniewissenschaftlichen Ausbildung (Institut für Diakonienmanagement und Diakoniewissenschaften – IDM) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2021 auf die Evangelische Kirche von Westfalen übertragen. Die Einzelheiten der Übertragung sind in einer ergänzenden Vereinbarung zwischen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel und der Evangelischen Kirche von Westfalen festzulegen.

(3) Der Name der Hochschule lautet ab dem 1. Januar 2022 „Kirchliche Hochschule Wuppertal“.

§ 2

Zweiter Änderungsvertrag

Die weiteren Einzelheiten werden in einem zweiten Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 zwischen den verbleibenden Trägern, der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen, umgesetzt.

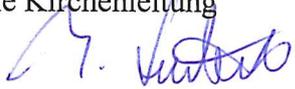
§ 3

Inkrafttreten

Der erste Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Träger veröffentlicht und tritt am 31. Dezember 2021 um 24:00 Uhr in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Oktober 2021

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung


Johann Weesman

Bielefeld, den 28. Oktober 2021

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung



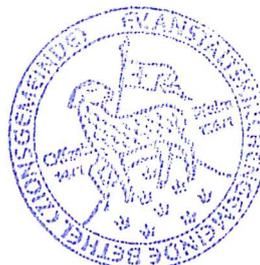
Bielefeld, den 2. November 2021

Stiftung Bethel
Der Vorstand





Siegel



**Zweiter Kirchenvertrag zur
Änderung des Kirchenvertrages
über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel
(Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005**

Vom 7. Oktober 2021 / 28. Oktober 2021

Der Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 (EKiR: KABl. 2006 S. 38 / EkvW: KABl. 2006 S. 4) wird durch Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 7. Oktober 2021 und durch Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 2021 wie folgt geändert:

**§ 1
Änderungen**

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022“.
2. Das Rubrum wird wie folgt neu gefasst:
„Die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch die Kirchenleitung, und
Die Evangelische Kirche von Westfalen, vertreten durch die Kirchenleitung, schließen nachstehenden zweiten Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005, nachdem die Stiftung Anstalt Bethel, jetzt die Stiftung Bethel, durch ersten Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 vom Oktober 2021 aus dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 ausgeschieden ist.“
3. Satz 3 der Präambel wird wie folgt neu gefasst:
„Die Kirchliche Hochschule Wuppertal wurde als Nachfolgerin der früheren Kirchlichen Hochschule Wuppertal und der Kirchlichen Hochschule Bethel errichtet. Sie ist ihrer Entstehungsgeschichte als theologische Ausbildungsstätte der Bekennenden Kirche verpflichtet.“
4. Die Überschrift „I.“ wird wie folgt neu gefasst:
„Gemeinsame Einrichtung und Auftrag“
5. § 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Gemeinsame Einrichtung

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen - im Folgenden "Träger" genannt.“

6. § 2 „Auftrag“ wird wie folgt neu gefasst:
„Die Kirchliche Hochschule Wuppertal dient dem Studium, der Lehre und der Forschung der Evangelischen Theologie, insbesondere in der Pfarramtsausbildung. Sie betreibt zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Masterstudiengangs „Master of Theological Studies“. Sie ermöglicht wissenschaftliche Qualifikation durch Promotion und Habilitation. Sie kann weitere Studiengänge aufnehmen, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung des Kuratoriums und ihrer Träger. Die Einrichtung neuer oder die Aufgabe bestehender Arbeitsbereiche bedarf der Zustimmung der Träger und der Anpassung dieses Kirchenvertrages.“
7. § 4 „Rechtsstellung“ wird wie folgt neu gefasst:
„Die Kirchliche Hochschule Wuppertal ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.“
8. Die Überschrift von § 5 „Arbeitsbereiche“ wird wie folgt neu gefasst:
„Sitz der Hochschule“
9. § 5 „Sitz der Hochschule“ Satz 1 und Satz 2 werden ersatzlos gestrichen.
10. § 6 „Recht auf Selbstverwaltung“ Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Kirchliche Hochschule Wuppertal hat das Recht auf Selbstverwaltung im Sinne des Hochschulgesetzes NRW im Rahmen dieses Vertrages.“
11. § 7 „Aufgaben des Kuratoriums“ Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Kuratorium stellt den Haushalt und den Jahresabschluss der Kirchlichen Hochschule fest. Es veranlasst die Vornahme von Kassen- und anderen Sonderprüfungen und die Prüfung des Jahresabschlusses. Es beauftragt damit die Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland, die Gebühren erheben kann.“
12. § 7 „Aufgaben des Kuratoriums“ Absatz 4 Ziffer 4 wird ersatzlos gestrichen.
13. § 7 „Aufgaben des Kuratoriums“ Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Kuratorium bestätigt die Rektorin oder den Rektor und die Kanzlerin oder den Kanzler. Die Grundordnung kann eine Prorektorin oder einen Prorektor sowie etwaige weitere Mitglieder des Rektorates vorsehen, die gleichermaßen die Bestätigung durch das Kuratorium benötigen.“
14. § 8 „Mitglieder des Kuratoriums“ Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Mitglieder des Kuratoriums sind:
- vier Vertreterinnen / Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland,

- zwei Vertreterinnen / Vertreter der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- eine Vertreterin / ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

15. § 8 „Mitglieder des Kuratoriums“ Absatz 3 Satz 2:

Das Wort „Fachhochschule“ wird ersetzt durch das Wort „Hochschule“.

16. § 8 „Mitglieder des Kuratoriums“ Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitglieder-bestandes anwesend ist. Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen können ihr Stimmrecht jeweils untereinander übertragen. Die Evangelische Kirche in Deutschland benennt schriftlich bei Bestellung ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters als Mitglied im Kuratorium für deren Amtszeit eine Stellvertretung.“

17. § 10 „Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums“ Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Kuratorium wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Kirche im Rheinland die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Das Kuratorium wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Kirche von Westfalen die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.“

18. § 11 „Rechts- und Fachaufsicht“ Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufsicht über die Kirchliche Hochschule übt die Evangelische Kirche im Rheinland aus.“

19. § 12 „Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten“ wird wie folgt neu gefasst:

„Die Evangelische Kirche im Rheinland kann im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Westfalen die Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen, soweit sie im Einzelfall nichts anderes bestimmen.“

20. § 13 „Einrichtungen“ Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kirchliche Hochschule Wuppertal unterhält wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen.“

21. § 14 „Finanzierung durch die Träger“ wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die zur Unterhaltung der Hochschule nach Maßgabe des Haushalts erforderlichen, durch Eigeneinnahmen nicht gedeckten Kosten werden von den Trägern gemeinsam aufgebracht.“

(2) Soweit durch gesonderte Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Kostentragungspflicht für die Evangelische Kirche im Rheinland 2.770.000 Euro der vorgenannten nicht gedeckten Kosten, und für die Evangelische Kirche von Westfalen 750.000 Euro. Ein Jahresüberschuss ist einer Rücklage zur Deckung der Kosten einer Umgestaltung der Kirchlichen Hochschule zur Sicherung ihrer Zukunftsfähigkeit (Transformationsrücklage) zuzuweisen. Jahresfehlbeträge, die nicht anderweit gedeckt werden können, werden von den Trägern nach dem Verhältnis ihrer Kostentragungspflicht anteilig getragen.

(3) Die Verwaltung der Kirchlichen Hochschule erfolgt durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland gegen Erstattung der entstehenden Kosten.“

22. § 15 „Überlassungsverträge“ wird ersatzlos gestrichen.

Die folgenden §§ werden neu nummeriert.

23. § 16 wird zu § 15 und wie folgt neu gefasst:

„Haushalt

Der Haushalt unterliegt der Genehmigung der Träger. Der Jahresabschluss wird den Trägern zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.“

24. § 18 „Änderungen und Kündigung des Kirchenvertrages“ wird zu § 17, dessen Satz 4 wie folgt neu gefasst wird:

„Die Träger sind sich darin einig, dass die Kirchliche Hochschule zur Sicherung ihrer Zukunft weitreichender Umgestaltungen, möglicherweise auch unter Einbeziehung weiterer Partner und des Zusammenschlusses mit anderen Institutionen, bedarf. Sie werden sich nach besten Kräften und im Einvernehmen bemühen, diese Umgestaltungen innerhalb der kommenden drei Jahre festzulegen und, so weit wie möglich, zu vollziehen.“

25. § 17 neu „Änderungen und Kündigung des Kirchenvertrages“ wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Evangelische Kirche von Westfalen ist berechtigt, sich zum 31. Dezember 2025 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von 9 Monaten diesen Vertrag zu kündigen und sich aus dem Kreis der Träger zurückzuziehen. Sollte die Evangelische Kirche von Westfalen eine solche Erklärung abgeben, ist die Evangelische Kirche im Rheinland berechtigt, unter Wahrung einer Frist von 4 Monaten nach Zugang dieser Erklärung sich ihr anzuschließen.“

26. § 19 „Übergangsvorschriften“ wird zu § 18, dessen Satz 3 ersatzlos gestrichen wird.

27. § 20 „Inkrafttreten“ wird zu § 19, dem folgender Satz 3 angefügt wird:

„Der zweite Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Träger veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.“

28. Die Neufassung des sich durch die vorstehenden Änderungen ergebenden „Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022“ wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

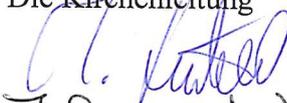
Die Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Oktober 2021

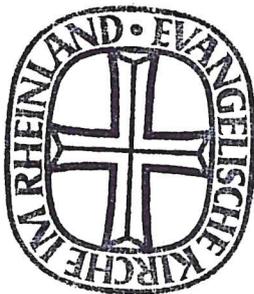
Bielefeld, den 28. Oktober 2021

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung


Johann Weusman
Siegel

 
Siegel



Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022¹

Vom 07. Oktober 2021

(KABl. 2021 I Nr. 106 S. 244)

Die Evangelische Kirche im Rheinland,
vertreten durch die Kirchenleitung,

und

die Evangelische Kirche von Westfalen,
vertreten durch die Kirchenleitung,

schließen nachstehenden zweiten Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005, nachdem die Stiftung Anstalt Bethel, jetzt die Stiftung Bethel, durch ersten Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 vom 7. Oktober 2021/28. Oktober 2021/2. November 2021 (KABl. 2021 I Nr. 104 S. 240) aus dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 ausgeschieden ist.

Präambel

„Im Spannungsfeld von wissenschaftlicher Freiheit und evangelischem Bekenntnis betreiben die Kirchlichen Hochschulen Theologie im Auftrag der Kirche und nehmen damit eine notwendige Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.“²Sie

¹ Redaktioneller Hinweis:

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) (KiHo) wurde zum 1. Januar 2007 durch Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW), der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) und der damaligen Stiftung Anstalt Bethel – heute Stiftung Bethel – errichtet.

Die KiHo ist an den zwei Standorten Wuppertal und Bethel vertreten und zum 1. Januar 2008 wurde der Standort Bethel zum Institut für Diakoniemanagement und Diakoniewissenschaft (IDM) weiterentwickelt.

Die Universität Bielefeld errichtete zum 1. Januar 2022 das IDM neu als dezentrale wissenschaftliche Einrichtung (§ 29 Hochschulgesetz NRW) der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.

Die verbleibende KiHo Wuppertal wurde neu ausgerichtet. Dazu wurde der Kirchenvertrag in zwei Schritten geändert (Erster Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 7. Oktober 2021/vom 28. Oktober 2021/vom 2. November 2021 – KABl. I 2021 Nr. 104 S. 240; Zweiter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 7. Oktober 2021/vom 28. Oktober 2021 (KABl. I 2021 Nr. 105 S. 241).

Der nach der zweiten Änderung neu gefasste Kirchenvertrag für den Fortbestand der KiHo Wuppertal wurde in der Fassung vom 1. Januar 2022 in seinem neuen Wortlaut veröffentlicht.

sind staatlich anerkannte wissenschaftliche Einrichtungen mit Promotions- und Habilitationsrecht. ³Die Kirchliche Hochschule Wuppertal wurde als Nachfolgerin der früheren Kirchlichen Hochschule Wuppertal und der Kirchlichen Hochschule Bethel errichtet. ⁴Sie ist ihrer Entstehungsgeschichte als theologische Ausbildungsstätte der Bekennenden Kirche verpflichtet.

I. Gemeinsame Einrichtung und Auftrag

§ 1

Gemeinsame Einrichtung

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen – im Folgenden „Träger“ genannt.

§ 2

Auftrag

¹Die Kirchliche Hochschule Wuppertal dient dem Studium, der Lehre und der Forschung der Evangelischen Theologie, insbesondere in der Pfarramtsausbildung. ²Sie betreibt zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Masterstudiengangs „Master of Theological Studies“. ³Sie ermöglicht wissenschaftliche Qualifikation durch Promotion und Habilitation. ⁴Sie kann weitere Studiengänge aufnehmen, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung des Kuratoriums und ihrer Träger. ⁵Die Einrichtung neuer oder die Aufgabe bestehender Arbeitsbereiche bedarf der Zustimmung der Träger und der Anpassung dieses Kirchenvertrages.

§ 3

Gleichwertigkeit

Die Träger gewährleisten, dass das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebots mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen gleichwertig sind.

II. Rechtsstellung und Sitz

§ 4

Rechtsstellung

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 5

Sitz der Hochschule

Der Sitz der Hochschule ist in Wuppertal.

§ 6

Recht auf Selbstverwaltung

1Die Kirchliche Hochschule Wuppertal hat das Recht auf Selbstverwaltung im Sinne des Hochschulgesetzes NRW im Rahmen dieses Vertrages. 2Sie gibt sich eine Grundordnung, die der Genehmigung der Träger bedarf. 3Die darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsnormen beschließt die Hochschule durch Satzungen und Ordnungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.

III. Das Kuratorium

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium trägt Sorge, dass die Aufgabenstellung gemäß § 2 dieses Vertrages gewahrt bleibt und dass die Organe, Gremien, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bei der Erfüllung dieser Aufgabe mitwirken und das evangelische Selbstverständnis der Hochschule achten.

(2) 1Das Kuratorium entscheidet über die Berufung sowie Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung, Versetzung und über entsprechende Maßnahmen im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei den Lehrenden. 2Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ist die Zustimmung der Träger einzuholen.

(3) 1Das Kuratorium stellt den Haushalt und den Jahresabschluss der Kirchlichen Hochschule fest. 2Es veranlasst die Vornahme von Kassen- und anderen Sonderprüfungen und die Prüfung des Jahresabschlusses. 3Es beauftragt damit die Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland, die Gebühren erheben kann.

(4) Der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen:

1. die von den Organen verabschiedeten Satzungen sowie die Grundordnung,
2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,

3. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme fremder Verbindlichkeiten.
- (5) ¹Das Kuratorium bestätigt die Rektorin oder den Rektor und die Kanzlerin oder den Kanzler. ²Die Grundordnung kann eine Prorektorin oder einen Prorektor sowie etwaige weitere Mitglieder des Rektorates vorsehen, die gleichermaßen die Bestätigung durch das Kuratorium benötigen.
- (6) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des Kirchendisziplinarrechts.

§ 8

Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Mitglieder des Kuratoriums sind:
- vier Vertreterinnen/Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 - zwei Vertreterinnen/Vertreter der Evangelischen Kirche von Westfalen,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.
- (3) ¹Das Kuratorium kann bis zu fünf weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. ²Darunter soll jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultäten, der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe und der Augustana-Hochschule Neuendettelsau sein.
- (4) ¹Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. ²Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.
- (5) ¹Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist. ²Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. ⁵Die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen können ihr Stimmrecht jeweils untereinander übertragen. ⁶Die Evangelische Kirche in Deutschland benennt schriftlich bei Bestellung ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters als Mitglied im Kuratorium für deren Amtszeit eine Stellvertretung.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Sitzungen

- (1) ¹Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. ²Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder das Rektorat es schriftlich verlangen, ist es zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, es sei denn, dass das Kuratorium im Einzelfall anders beschließt.

§ 10

Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

- (1) ¹Das Kuratorium wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Kirche im Rheinland die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ²Das Kuratorium wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Kirche von Westfalen die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. ³Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ⁴Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter führt die Geschäfte des Kuratoriums und leitet die Sitzungen. ²Sie oder er vertritt das Kuratorium innerhalb der Hochschule und zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Hochschule gegenüber den Trägern.
- (3) ¹Dringlichkeitsentscheidungen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter treffen. ²Diese Entscheidungen sind im Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. ³Es kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schutzwürdige Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

IV. Aufsicht

§ 11

Rechts- und Fachaufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Kirchliche Hochschule übt die Evangelische Kirche im Rheinland aus.
- (2) Die Aufsicht ist Rechts- und Fachaufsicht in den Angelegenheiten des Personalwesens, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens.
- (3) Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

§ 12

Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten

Die Evangelische Kirche im Rheinland kann im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Westfalen die Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen, soweit sie im Einzelfall nichts anderes bestimmen.

V. Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen

§ 13

Einrichtungen

1Die Kirchliche Hochschule Wuppertal unterhält wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen. 2Für diese gelten entsprechende Ordnungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.

VI. Kosten

§ 14

Finanzierung durch die Träger

(1) Die zur Unterhaltung der Hochschule nach Maßgabe des Haushalts erforderlichen, durch Eigeneinnahmen nicht gedeckten Kosten werden von den Trägern gemeinsam aufgebracht.

(2) 1Soweit durch gesonderte Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Kostentragungspflicht für die Evangelische Kirche im Rheinland 2.770.000 Euro der vorgenannten nicht gedeckten Kosten und für die Evangelische Kirche von Westfalen 750.000 Euro. 2Ein Jahresüberschuss ist einer Rücklage zur Deckung der Kosten einer Umgestaltung der Kirchlichen Hochschule zur Sicherung ihrer Zukunftsfähigkeit (Transformationsrücklage) zuzuweisen. 3Jahresfehlbeträge, die nicht anderweit gedeckt werden können, werden von den Trägern nach dem Verhältnis ihrer Kostentragungspflicht anteilig getragen.

(3) Die Verwaltung der Kirchlichen Hochschule erfolgt durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland gegen Erstattung der entstehenden Kosten.

§ 15

Haushalt

1Der Haushalt unterliegt der Genehmigung der Träger. 2Der Jahresabschluss wird den Trägern zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16

Ausführungsbestimmungen

Die Träger können die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere Verwaltungsvorschriften, erlassen.

§ 17

Änderungen und Kündigung des Kirchenvertrages

¹Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages beschließen die Träger nach Anhörung des Kuratoriums. ²Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, werden die Vertragschließenden in Fühlung bleiben. ³Sie werden in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen. ⁴Die Träger sind sich darin einig, dass die Kirchliche Hochschule zur Sicherung ihrer Zukunft weitreichender Umgestaltungen, möglicherweise auch unter Einbeziehung weiterer Partner und des Zusammenschlusses mit anderen Institutionen, bedarf. ⁵Sie werden sich nach besten Kräften und im Einvernehmen bemühen, diese Umgestaltungen innerhalb der kommenden drei Jahre festzulegen und, so weit wie möglich, zu vollziehen. ⁶Die Evangelische Kirche von Westfalen ist berechtigt, sich zum 31. Dezember 2025 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von neun Monaten diesen Vertrag zu kündigen und sich aus dem Kreis der Träger zurückzuziehen. ⁷Sollte die Evangelische Kirche von Westfalen eine solche Erklärung abgeben, ist die Evangelische Kirche im Rheinland berechtigt, unter Wahrung einer Frist von vier Monaten nach Zugang dieser Erklärung sich ihr anzuschließen.

§ 18

Übergangsvorschriften

¹Bis zur Neuwahl der Organe und Gremien nehmen die vorhandenen Organe und Gremien ihre Funktion nach bisherigem Recht wahr. ²Notwendig werdende Neuwahlen für auscheidende Mitglieder nach der bisherigen Wahlordnung bleiben unberührt.

§ 19

Inkrafttreten

¹Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. ²Er wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht. ³Der zweite Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Träger veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Dritter Kirchenvertrag zur
Änderung des Kirchenvertrages
für die Kirchliche Hochschule Wuppertal
vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022**

Vom ...

Der Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022, zuletzt geändert am 7. Oktober 2021/28. Oktober 2021, wird durch Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 6. Mai 2022 und durch Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. April 2022 wie folgt geändert:

**§ 1
Änderungen**

1. § 14 Absatz 3 „Finanzierung durch die Träger“ wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Verwaltung der Kirchlichen Hochschule erfolgt für die folgenden Bereiche durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland gegen Erstattung der entstehenden Kosten:

1. Internes und externes Rechnungswesen (Haushalt, Finanzierung und Investition, Buchhaltung, Jahresabschluss)
2. Personalangelegenheiten (Arbeits-/Dienstrechtliche Fragen, Zahlbarmachung)
3. Geschäftsführung, Unterstützung des Rektorats“

2. § 19 Satz „Inkrafttreten“ wird folgender Satz 4 angefügt:
„Der Dritte Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Träger veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.“

3. Die Neufassung des sich durch die vorstehenden Änderungen ergebenden „Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022“ wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Mai 2022

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Bielefeld, den 28. April 2022

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Siegel

Kirchengesetz
zu dem Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal
vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022
(KABl. 2006 S. 4)
zwischen
der Evangelischen Kirche im Rheinland
und der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom Juni 2022
(KABl. 2022 S.)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem Zweiten Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 vom 7. Oktober 2021/28. Oktober 2021 (KABl. 2021 S. 241), zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird zugestimmt.

(2) Dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 (KABl. 2006 S. 4), geändert durch den Ersten Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 vom 7. Oktober 2021/28. Oktober 2021/2. November 2021 (KABl. 2021 S. 240), zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Stiftung Bethel (Rechtsnachfolge für die Stiftung Anstalt Bethel) wird zugestimmt.

(3) Dem in Düsseldorf am 6. Mai 2022 und in Bielefeld am 28. April 2022 unterzeichneten Dritten Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird zugestimmt.

(4) Der Dritte Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nachstehend veröffentlicht.

(5) Der Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022, zuletzt geändert am 6. Mai 2022/28. April 2022, zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt mit der Verkündung in Kraft ¹.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 2022

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Siegel

¹ Das Kirchengesetz wurde am verkündet.